

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

der Bundesverband für Inkasso & Forderungsmanagement e.V. (BfIF e.V.) bedankt sich höflich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt und nimmt dazu nachfolgend Stellung wie folgt:

I. Einleitung (Ausgangslage)

Der Referentenentwurf begegnet den Entwicklungen des Rechtsdienstleistungsmarkts der vergangenen Jahre und dem damit einhergehenden Bedarf für Anpassungen des Rechtsdienstleistungsrechts. Rechtsdienstleistungen werden zunehmend von Inkassodienstleistern sowie von sogenannten Legal-Tech-Unternehmen erbracht; die Leistungserbringung erfolgt dabei überwiegend in automatisierten und mithin standardisierten Prozessen. Gleichzeitig werden die Leistungen der Inkassodienstleister und Legal-Tech-Unternehmen vermehrt nicht nur von Unternehmen zur Durchsetzung von (Geld-) Forderungen in Anspruch genommen, sondern gerade auch von Verbraucherinnen und Verbrauchern, und zwar im Zusammenhang mit einer Vielzahl von rechtlichen Fragestellungen und Fallgestaltungen und nicht nur zur Rechtsverfolgung, sondern auch zur Rechtsverteidigung.

Beispielhaft werden in der Entwurfsbegründung Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung, mietrechtliche und auch sozialrechtliche Angelegenheiten angeführt, somit also auch Angelegenheiten mit besonderer persönlicher Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher, in denen Rechtsdienstleistungen bislang ganz überwiegend von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbracht wurden.

Die Inanspruchnahme von Leistungen sonstiger Rechtsdienstleister wird nicht zuletzt auch auf das Phänomen des sogenannten „rationalen Desinteresses“ zurückgeführt. Damit wird die Neigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern beschrieben, in Angelegenheiten mit Gegenstandswerten von bis zu 2.000 EUR von einer Durchsetzung etwaiger Ansprüche abzusehen, weil das Kostenrisiko gemessen an den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung zu hoch erscheint.

Während es registrierten Inkassounternehmen erlaubt ist, Erfolgshonorare zu vereinbaren und -gegebenenfalls unter Beteiligung Dritter- Prozesse zu finanzieren, ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur eingeschränkt und unter besonderen Umständen erlaubt, Erfolgshonorare zu vereinbaren und gänzlich verboten, Prozesse zu finanzieren. Obwohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Wettbewerb mit sonstigen Rechtsdienstleistern stehen, sind sie insofern schlechter gestellt.

Die zunehmend differenzierten Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sind zwar in der Regel mit einem geringeren oder gar keinen Kostenrisiko für Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden, gleichzeitig sind die Vertragsgestaltungen nicht immer transparent und leicht verständlich; es fehlt zudem an verbraucherschützenden Regelungen.

II. Zu den Regelungsgegenständen und der Zielsetzung des Referentenentwurfs

1. Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und der Patentanwaltsordnung

Im Bestreben einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen und eine Schlechterstellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Patentanwältinnen und Patentanwälten gegenüber sonstigen Rechtsdienstleistern zu beseitigen, sieht der Entwurf in den Artikeln 1, 2 und 6 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und der Patentanwaltsordnung vor.

Nach § 49b Absatz 2 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) soll es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zukünftig gestattet sein, bei

gleichzeitiger Vereinbarung eines Erfolgshonorars in bestimmten Fällen Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen. Es handelt sich bei den denkbaren Fällen ausnahmslos um solche, in denen die zu erwartenden Kosten gering wären und das Risiko, diese gegebenenfalls tragen zu müssen, neben dem Risiko, bei ausbleibendem Erfolg keine oder eine geringere Vergütung zu erhalten, nicht ins Gewicht fiele.

Artikel 2 des Entwurfs sieht Änderungen der §§ 3a, 4 und 4a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vor, nach denen es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zukünftig erlaubt sein soll, bei der außergerichtlichen Vertretung die gesetzliche Vergütung in Fällen, in denen Sie im Wettbewerb mit registrierten Inkassodienstleistern stehen und ansonsten diesen gegenüber benachteiligt wären, zu unterschreiten und in größerem Umfang als bisher Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Auch Patentanwältinnen und Patentanwälten soll es zukünftig nach § 43b Absatz 2 der Patentanwaltsordnung erlaubt sein, in bestimmten Fällen Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit, genauer der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als unabhängigem Organ der Rechtspflege geforderten kritischen Distanz zu den Anliegen ihrer Auftraggeber, die argumentativ gegen Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung vorgebracht werden, ist in diesem Rahmen tatsächlich nicht zu befürchten. Zum einen können und werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wie in der Entwurfsbegründung geschildert, dieses Risiko kalkulatorisch bei der Entscheidung, über die Annahme einzelner Aufträge und bei Vereinbarungen über die Höhe der Erfolgshonorare berücksichtigen. Zum anderen ist auch zu erwarten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ähnlich wie die sogenannten Legal-Tech-Unternehmen, zunehmend spezialisiert arbeiten und bestimmte Prozesse unter Zuhilfenahme informationstechnischer Mittel automatisieren werden, sodass Sie letztlich eine Gesamtkalkulationen für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vornehmen können. Verbraucherinnen und Verbrauchern wird durch die Regelungen der Zugang zum Recht erleichtert.

Die Regelungen sind insofern inhaltlich zu begrüßen. Vorgeschlagen wird hingegen eine redaktionelle Änderung der vorgesehenen Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 RVG-E.

Referentenentwurf	Vorschlag BFIF e.V.
§ 4 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung	§ 4 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung
Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
<i>„Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.“</i>	<i>Satz 2 gilt nicht und der Rechtsanwalt kann ganz auf eine Vergütung verzichten, wenn Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) ist oder die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen.“</i>
Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
<i>„(2) Ist Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren, kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden oder kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten.“</i>	<i>(2) Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann vereinbart werden oder der Rechtsanwalt kann ganz auf eine Vergütung verzichten, wenn Gegenstand der Angelegenheit eine Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Zivilprozessordnung genannten Verfahren ist.</i>

2. Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, der Rechtsdienstleistungsverordnung und des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Es wird zunächst dringend angeregt, zu überprüfen, ob die in Artikel 3 Nr. 1 a) und Nr. 4 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht vielmehr § 11a RDG und nicht § 13a RDG gelten sollen. Allem Anschein nach liegt ein Redaktionsfehler vor, der behoben werden sollte. Anzupassen ist auch die Entwurfsbegründung, z.B. die Begründung zu der Einführung des § 13f RDG-E.

Der Entwurf sieht in den Artikeln 3 bis 5 Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, der Rechtsdienstleistungsverordnung und des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vor.

§ 4 Satz 2 RDG-E enthält eine Auslegungshilfe für § 4 Satz 1, weil hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschrift bisher Rechtsunsicherheit bestand. Mit der Änderung wird klargestellt, dass allein der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrags, der auch Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer enthält, keine Gefährdung einer ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung nahelegt. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für Rechtsdienstleistungsunternehmen. Im Übrigen soll es weiterhin bei einer Einzelfallprüfung bleiben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 13f Absatz 1 Nummer 2 RDG-E zukünftig Privatpersonen über die mit prozessfinanzierenden Dritten getroffenen Vereinbarungen und insbesondere über die gegenüber den Dritten bestehenden Verpflichtungen des Inkassodienstleisters zu informieren sind.

Nach § 10 Abs. 3 RDG-E haben Inkassodienstleister zukünftig dem Registrierungsantrag eine Darstellung der von ihnen beabsichtigten Tätigkeit beizufügen und insbesondere anzugeben, auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen zur Forderungseinziehung erbracht werden sollen. Änderungen im Tätigkeitsbereich registrierter Inkassodienstleister sind nach § 13 Absatz 3 Satz 1 RDG der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Schon im Rahmen des Registrierungsprozesses soll somit geprüft werden, ob die beantragte Inkassoerlaubnis mit dem Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG zu vereinbaren ist. Die Regelung erfährt Zustimmung.

Die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit dem Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG war bei Zweifeln bisher mitunter im Rahmen zivilgerichtlicher Verfahren zu prüfen. Dies ist zukünftig nur noch in Ausnahmefällen zu erwarten, weil die Prüfungspflicht der zuständigen Behörde das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Erlaubnis fördert. In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Änderung von § 2 der Rechtsdienstleistungsverordnung zu sehen. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 RDV-E kann die Behörde Nachweise der theoretischen Sachkunde in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten verlangen. Für bereits registrierte Inkassodienstleister sieht eine Übergangsvorschrift in § 7 EGRVG-E eine Nachholung der Mitteilung innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Dem Verbraucherschutz im Bereich der Rechtsdienstleistungen trägt der Entwurf insbesondere mit dem neuen § 13f RDG-E Rechnung. Damit werden Inkassodienstleistern umfangreiche vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen auferlegt. Bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars, bei Einbindung eines Prozessfinanzierers oder in dem Fall, dass der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, einen Vergleich zu schließen, sind Privatpersonen umfassend darüber aufzuklären, wie die Vertragsbeziehung jeweils ausgestaltet wäre und welche Folgen dies für sie gerade auch in finanzieller Hinsicht hätte.

Bei dem zu erwartenden Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen muss infrage gestellt werden, ob den betroffenen Privatpersonen ein Vergleich verschiedener Angebote bzw. insgesamt eine informierte Entscheidung im Hinblick auf den Vertragsschluss erleichtert wird. Ein Vergleich bzw. eine informierte Entscheidung werden ihnen durch die Informationen jedenfalls ermöglicht.

Für die Dienstleister ist damit ein erheblicher Aufwand verbunden. Die im Entwurf genannten Schätzungen bleiben hinter dem tatsächlich zu erwartenden Aufwand zurück. Wichtig ist dabei der Hinweis in der Entwurfsbegründung, dass die Informationspflicht bei § 13f Abs. 1 Nr. 1 a) und d) RDG-E in allgemeiner Form erfüllt werden kann, also nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen sein muss.

III. Zusammenfassende Stellungnahme

Der BFiF e.V. bedankt sich für die ihm gewährte Möglichkeit, zu dem Entwurf, der seine sowie die Tätigkeit seiner Mitglieder betrifft, Stellung zu nehmen. Zwar bringen die geplanten Regelungen einigen Aufwand für Inkassodienstleister mit sich, gleichzeitig schaffen sie auch Rechtssicherheit im Rechtsdienstleistungsrecht und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. Privatpersonen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass mit dem Entwurf den tatsächlichen Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt Rechnung getragen und, der Zielsetzung entsprechend, ein kohärenter Regelungsrahmen für Rechtsdienstleistungen geschaffen wird.

Frankfurt, den 24.08.2020



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFiF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de